

# Allgemeine Teilnahmebedingungen

## **§ 1 Sinn und Zweck der Veranstaltung**

Sinn und Zweck der Veranstaltung ist es, Menschen und Hunden das Mantrailing nahe zu bringen. Mantrailing ist das Aufspüren eines ganz bestimmten Menschen anhand dessen Geruchsspur. Dabei werden sowohl die Hunde als auch deren Hundehalter geschult. Das Training besteht sowohl aus Theorie als auch aus Praxiseinheiten. Der praktische Teil findet auf öffentlichen Geländen statt, die während der Veranstaltung für den öffentlichen Verkehr nicht gesperrt sind.

## **§ 2 Veranstalter**

Die Veranstaltung wird durchgeführt durch

Ursula Mölders, Holzweg 63, 46485 Wesel

## **§ 3 Teilnehmer**

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle volljährigen Interessenten und deren Hunde.

(2) Der/ die Teilnehmer/in muss

- a) Halter des geführten Hundes sein,
- b) Eine Haftpflichtversicherung für den geführten Hund abgeschlossen haben, und
- c) Falls sie nicht Halter des Hundes ist, eine Einverständniserklärung des Hundehalters vorweisen.

(3) Wegen der Rechtsgültigkeit der Einverständniserklärung trägt der/die Hundeführer/in die zivilrechtliche Verantwortung. Es ist auch nicht Sache des Veranstalters zu überprüfen, ob der/die Hundeführer/in Halter des von ihm/ihr bei der Veranstaltung geführten Hundes ist bzw. ob er/sie ggf. eine Einverständniserklärung des Hundehalters beschafft hat. Auch hat der Veranstalter nicht zu prüfen, ob eine gültige Haftpflichtversicherung vorliegt.

(4) Der/die Hundeführer/in versichert durch seine/ihre Teilnahme, dass er/sie sowohl körperlich als auch geistig dazu in der Lage ist, einen Hund zu führen und an der Veranstaltung teilzunehmen.

## § 4 Haftungsausschluss

(1) Der/die Teilnehmer/in nehmen auf eigene Verantwortung, d.h. auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko an der Veranstaltung teil. Er/sie trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm/ihr oder dem von ihm/ihr geführten Hund verursachten Schäden. Das Gleiche gilt sowohl für alle etwaigen mit involvierten Personen, wie anderen Teilnehmern, den Veranstaltern oder Passanten als auch deren Rechtsnachfolger. Es wird auch keine Haftung für den PKW selbst übernommen.

(2) Eine Haftung

- a) Der Veranstalter
- b) Der Helfer/Helferinnen
- c) Behörden und jegliche andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- d) Der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen, Firmen und Stellen

ist ausgeschlossen

(3) Ferner stellt der/die Teilnehmer/in alle Vorbenannten in vollem Umfang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, falls diese wegen eines von dem/der Teilnehmer/in verursachten Unfalls oder sonstigen Schadenereignisses die Vorbenannten in Mithaftung nimmt. Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die Schäden, welche er/sie während der Veranstaltung auf den Geländen (Wald etc.) entstehen, mit dem Eigentümer abzurechnen ( Rückerstattung ggf. über Haftpflichtversicherung).

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

1. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung jederzeit abzusagen, insbesondere bei außerordentlichen Umständen wie höherer Gewalt und/oder aus Sicherheitsgründen. Weitere Ansprüche gegenüber dem Veranstalter können hieraus nicht abgeleitet werden. Ansonsten findet die Veranstaltung bei jedem Wetter statt.
2. Den Anweisungen aller mit der Organisation der Veranstaltung beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Gefährdung anderer und bei Nichtbeachtung von Weisungen des Veranstalters und/oder seinen Erfüllungsgehilfen kann der/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Wesel.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte/n eine oder mehrere Klauseln dieser Teilnahmebedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.